

VERBANDSSATZUNG DES FORSTZWECKVERBANDES HESSISCHER ODENWALD

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden

Abtsteinach, Bad König, Brensbach, Breuberg, Brombachtal, Erbach, Fränkisch-Crumbach, Grasellenbach, Hirschhorn, Höchst im Odenwald, Lützelbach, Michelstadt, Mossautal, Neckarsteinach, Oberzent, Reichelsheim und Wald-Michelbach

bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Hessischer Odenwald“ (abgekürzt „FZVHO“) mit dem Sitz in der Stadt Oberzent.

§ 2 Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Holzvermarktung für die Verbandsmitglieder einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weiterhin hat er auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds auch die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung im Rahmen des Hessischen Waldgesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. S. 160) einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(2) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes beteiligen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Dabei erhält der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit weniger als 500 Hektar bewirtschaftete Waldfläche eine Stimme, bis 1.000 Hektar zwei Stimmen, bis 2.000 Hektar drei Stimmen und ab 2.000 Hektar vier Stimmen. Grundlage zur Ermittlung der bewirtschafteten Waldfläche ist die zum 31.12. des letzten Jahres vor Beginn der Wahlperiode gültige Forsteinrichtung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den jeweiligen Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes und Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus. Jeder Vertreter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 6 Verbandsversammlung, Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Wahl der weiteren Vorstandmitglieder,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms und die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes nach § 51 Nr. 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO,
8. die Entscheidung über Anträge der Verbandsmitglieder zur Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung gem. § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung,
9. die Entscheidung über eine Beteiligung i.S. des § 3 Abs. 3.
10. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung und nach Beginn jeder Wahlzeit aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder

der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9 Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Oberzent als dem Verbandsvorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden kraft Amtes sowie aus vier weiteren Verbandsvorstandsmitgliedern. Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung von dieser aus dem Kreise der Bürgermeister der übrigen Mitgliedskommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand ausscheidet, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter. § 41 HGO gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

§ 10 Verbandsvorstand, Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsvorstand beschließt insbesondere über

- 1) die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,
- 2) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- 4) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- 5) die Verträge und die Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung in einem Wert von mehr als 25.000 €,
- 6) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung.

(3) Der Verbandsvorstand ist im Rahmen des Stellenplans für alle Personalangelegenheiten zuständig.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Vorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 68 Abs. 2 und Abs. 3 HGO gelten entsprechend.

(4) In einfachen Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen, kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren (per Brief, Fax oder E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Vorstandsvorsitzender

(1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse des Vorstands vor und führen sie aus.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

(3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 13 Außenvertretung

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig – vor verbandseigenen Personaleinstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Vorstandsmitglieder. Der Zweckverband hat diesen Vorstandsmitgliedern einen angemessenen Ausgleich für die ihnen hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 17 Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern jährliche Verbandsumlagen für die Holzvermarktung und die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für beide Bereiche sind separate Buchungskreise einzurichten. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatliche Förderprogramme auszuschöpfen.

(2) Die Verbandsumlage für die Holzvermarktung wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben. Die Hälfte des hierfür erforderlichen Umlagebedarfs wird auf die Verbandsmitglieder nach der jeweils eingebrachten Hektarzahl an bewirtschafteter Waldfläche im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Waldfläche verteilt. Die Verteilung des Restbetrags erfolgt nach den jeweils im vorvergangenen Haushaltsjahr erzielten Umsatzerlösen aus der Holzvermarktung im Verhältnis zur Summe der von den Verbandsmitgliedern erzielten Umsatzerlösen aus der Holzvermarktung.

(3) Die Umlage für die Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung wird von den Verbandsmitgliedern erhoben, für die der Zweckverband diese Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wahrnimmt. Für die Verteilung ist die Regelung in Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezugsgröße nur die Fläche bzw. die verkauften Festmeter der beteiligten Mitglieder gelten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Insbesondere sind Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Erforderlich werdende öffentliche Bekanntmachungen stellt der Zweckverband unter Angabe des Bereitstellungstages auf seiner Internetseite unter www.forst-odenwald.de bereit.

(2) Zudem weist der Zweckverband im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich auf jede Bekanntmachung im Internet und die dazugehörige Internetadresse hin. Handelt es sich dabei um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes, so weist der Zweckverband außerdem darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

(3) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 bzw. 3 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bzw. 3 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.05.2019 außer Kraft.

Oberzent, den 02.12.2021

Forstzweckverband Hessischer Odenwald

- Der Vorstand -



Kehler

Verbandsvorsitzender

Hinweis: Alle in dieser Verbandssatzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Ämter/Funktionen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. alle Ämter und Funktionen können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit gewählt.